

Neue Dienstvorschriften im Bereich des Verbrauchsteuerrechts

In Kürze

In den letzten Wochen sind eine Reihe von Dienstvorschriften revidiert bzw. gänzlich neu gefasst worden. Wir möchten Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick der relevanten Änderungen vermitteln.

Alkoholsteuerrecht

Zum 01. Januar 2018 sind das Alkoholsteuergesetz sowie die Alkoholsteuerverordnung in Kraft getreten. Dies hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum Anlass genommen, die bisweilen für das alte Branntweinmonopolverordnung bestehenden 48 Verwaltungsvorschriften zu straffen und in drei Dienstvorschriften zusammenzufassen.

Nunmehr besteht neben einer allgemeinen Dienstvorschrift zum Alkoholsteuerrecht (*DV Allgemeines – E-VSF V 22 01-1*) eine gesonderte Dienstvorschrift für das Abfindungsbrennen (*DV Abfindungsbrennen E-VSF V 22 01-2*). Darüber hinaus besteht eine eigene Dienstvorschrift für die vorhandenen Steuerbefreiungstatbestände (*DV Steuerbefreiungen E-VSF V 22 01-3*).

Diese seit dem 01. Januar 2018 anwendbaren Dienstvorschriften beinhalten insbesondere die durch das neue Gesetz (sowie der neuen Verordnung) ergangenen Rechtsänderungen und orientieren sich in Sprache und Aufbau an den neuen Vorschriften.

Tabaksteuer

Im Bereich des Tabaksteuerrechts wurde eine revidierte Verwaltungsvorschrift zu § 3 Tabaksteuerverordnung erlassen (*E-VSF V 12 30*). Im neu gefassten Absatz 7 sind nun Informationen zum geänderten Steuerzeichen enthalten. Ferner wird auf die ebenfalls neu geschaffene Anlage verwiesen, in der alle Steuerzeichen als Muster inklusive Formatübersicht abgebildet sind.

Verbrauchsteuerübergreifende Verwaltungsvorschriften

Das BMF hat am 04. Dezember 2017 eine revidierte Version der „Verwaltungsvorschrift steuerrechtlich freier Verkehr ohne Energieerzeugnisse“ (*E-VSF-V 99 53-2*) erlassen.

Im Wesentlichen wurde festgelegt, dass die Höhe der durch die Bezieher zu leistenden Sicherheiten durch die Hauptzollämter, analog zum registrierten Empfänger, in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollen.

Ferner wurde herausgestellt, dass auch bei nicht harmonisierten Verbrauchsteuern (z.B. der Kaffeesteuer) im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe als Rechtsgrundlage neben dem EU-Amtshilfegesetz auch das Neapel II-Abkommen in Betracht kommt.

Des Weiteren ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift u.a., dass das BMF die Auffassung vertritt, dass die Inanspruchnahme von Postdienstleistern als Steuerschuldner unbillig ist, wenn die aufgrund der Änderung des § 5 ZollVG bestehenden Anzeige- und Vorlagepflichten bzgl. der unzulässigen Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen Privatpersonen auf dem Postweg eingehalten werden.

Hinweise

Entsprechend der Verfügung der Generalzolldirektion zur Umsetzung des Unionszollkodex (GZD- Z 0440 – 4/16 – DV.A31) vom 27. April 2016 wurden in letzter Zeit zahlreiche Dienstvorschriften der neuesten Gesetz- und Rechtsprechungsentwicklung angepasst. Hierdurch wird nicht nur der Zollverwaltung, sondern auch den Wirtschaftsbeteiligten eine bessere Bewertung einzelner Zollvorgänge ermöglicht.

Neben den vorstehenden Dienstvorschriften ist jüngst eine Änderung der Dienstvorschrift AO- DV Zoll (Dienstvorschrift zur Anwendung der Abgabenordnung im Bereich der Zollverwaltung) im Hinblick auf neue Datenschutzregelungen erfolgt. Zudem wurde das „Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhranmeldungen – Ausgabe 2018“ ver-

öffentlicht. Auf die Änderung der Dienstvorschrift Zollwertrecht hatten wir in unserer letzten Ausgabe bereits hingewiesen.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

“PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.